

## Auswertung der Stellungnahmen und Fachbeiträge zum E-DRS 34

### A. Eingegangene Stellungnahmen und Fachbeiträge

Folgende Stellungnahmen wurden an das DRSC übermittelt:

Nr.	Name	Branche	Eingang
1	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)	Verband	08.05.2018
2	Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (DGRV)	Verband	09.05.2018
3	Bundesverband öffentlicher Bank Deutschlands e.V. (VÖB) gemeinsam mit Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV)	Verband	11.05.2018

Neben den unmittelbar an das DRSC adressierten Stellungnahmen sind folgende Beiträge in Fachzeitschriften erschienen:

- Müller, Stefan / Reinke, Jens: E-DRS 34 „Assoziierte Unternehmen“ und E-DRS 35 „Anteilmäßige Konsolidierung“ - begrüßenswerte Auslegungshilfen; in: Betriebs-Berater 15/2018; S. 811 - 815
- Kirsch, Hanno: E-DRS 34: Assoziierte Unternehmen – Wesentliche zu erwartende inhaltliche Änderungen gegenüber DRS 8 und deren Bewertung; in: StuB 6/2018; S. 217 - 224
- Haaker, Andreas / Freiberg, Jens: Anschaffungskostenrestriktion bei der equity-Bewertung?; in: PiR 4/2018; S. 122 – 123
- Haaker, Andreas: Verletzung der Anschaffungskostenrestriktion bei der equity-Bewertung nach E-DRS 34; in: StuB 5/2018; S. 1
- v. Behr, Georg: Standardentwurf E-DRS 34 zur Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen; in: DER BETRIEB 19/2018; S. 1102

37. Sitzung HGB-FA am 15.06.2018  
37\_02b\_HGB-FA\_E-DRS34\_Auswertung

## B. Auswertung der Stellungnahmen

### Frage 1: Vereinfachungen beim zugrunde zu legenden Abschluss bzw. dessen Stichtag (Tz. 23 und Tz. 25)

E-DRS 34 sieht Vereinfachungen hinsichtlich des der Equity-Methode zugrunde zu legenden (letzten) Abschlusses bzw. dessen Stichtags (Tz. 23 und Tz. 25) vor.

Stimmen Sie diesen Vereinfachungen zu?

Nr.	Name	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	IDW	grds. ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wir halten die in Tz. 25 vorgesehenen Vereinfachungen für sachgerecht.</li> <li>- Zu Tz. 23 regen wir an, den zweiten und den dritten Satz wie folgt zu konkretisieren bzw. praxisgerechter zu formulieren: Aus der Sicht des beteiligten (Mutter-)Unternehmens dürfen keine berechtigten Zweifel daran bestehen, dass der der Anwendung der Equity-Methode zugrunde zu legende, noch nicht festgestellte bzw. gebilligte Abschluss des assoziierten Unternehmens bis zur Feststellung bzw. Billigung noch materiellen Änderungen unterliegen wird.</li> <li>- Unter der im zweiten Satz geforderten verbindlichen Festlegung der für den Abschluss des assoziierten Unternehmens wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen kann u.E. allein verstanden werden, dass aus Sicht des Aufstellungsorgans des assoziierten Unternehmens alle wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen endgültig getroffen worden sind. Die Feststellung durch das beteiligte (Mutter-)Unternehmen, ob bzw. dass eine verbindliche Festlegung im vorstehenden Sinne erfolgt ist, wird allerdings aufgrund des nur maßgeblichen Einflusses häufig nicht zu bewerkstelligen sein. Aus demselben Grund wird das Kriterium im dritten Satz, wonach im Falle einer bestehenden Prüfungspflicht „zumindest alle wesentlichen Prüfungshandlungen abgeschlossen sein“ sollten, häufig nicht festzustellen sein. Dieses Kriterium sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.</li> </ul>
2	DGRV	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wir begrüßen die Vereinfachungen insbesondere vor dem Hintergrund der praktischen Anwendung.</li> </ul>
3	VÖB DSGV	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ja, wir stimmen diesen Vereinfachungen zu.</li> </ul>

**Frage 2: vom Mutterunternehmen nach dem Abschlussstichtag ausgelöste Kapitalmaßnahmen beim assoziierten Unternehmen (Tz. 26)**

E-DRS 34 sieht vor, dass Kapitalmaßnahmen beim assoziierten Unternehmen die vom Mutterunternehmen ausgelöst wurden, z.B. Kapitalerhöhungen oder Kapitalrückzahlungen, oder vergleichbare Vorgänge, die zu einer anlassbezogenen, nicht periodischen Fortschreibung des Equity-Werts führen, auch dann bei der Anwendung der Equity-Methode berücksichtigt werden, wenn sie erst nach dem Abschlussstichtag, der der Equity-Methode zugrunde liegt, jedoch bis zum Konzernabschlussstichtag erfolgen (Tz. 26).

*Halten Sie diese Empfehlung für sachgerecht und operational?*

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Antwort</b>	<b>Anmerkung/Begründung/Erläuterung</b>
1	IDW	ja	- Wir halten die in Tz. 26 vorgesehene – anders als in der Frage durch den Begriff „Empfehlung“ suggeriert – pflichtmäßige Berücksichtigung von Kapitalmaßnahmen beim assoziierten Unternehmen in den beschriebenen Konstellationen für sachgerecht.
2	DGRV	ja	- Wir halten die Empfehlung für sachgerecht und operational. § 312 Abs. 6 HGB verlangt, dass der letzte Abschluss des assoziierten Unternehmens zugrunde zu legen ist. Der Wortlaut schließt jedoch eine Berücksichtigung der Kapitalmaßnahmen zum Konzernabschlussstichtag nicht aus.
3	VÖB DSGV	ja	- Ja, wir halten diese Empfehlung für sachgerecht und operational.



### **Frage 3: (keine) Einschränkung des Wahlrechts zur Anpassung abweichender Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Tz. 28 ff.)**

E-DRS 34 sieht keine Einschränkung des gesetzlichen Wahlrechts zur Anpassung abweichender Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden vor (Tz. 28 ff.). Dementsprechend darf ein nach ausländischen Vorschriften erstellter Abschluss - ohne Anpassungen an die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung - verwendet werden.

Stimmen Sie dieser Regelung zu?

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Antwort</b>	<b>Anmerkung/Begründung/Erläuterung</b>
1	IDW	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mangels einer anderslautenden expliziten gesetzlichen Regelung erachten wir die vorgesehene Wertung, dass auch ein nicht nach Maßgabe des HGB aufgestellter Abschluss des assoziierten Unternehmens der Anwendung der Equity Methode zugrunde gelegt werden kann, auch wenn dieser Abschluss zuvor nicht an die handelsrechtlichen GoB angepasst wurde, für sachgerecht. Auch dürfte es vielfach kaum möglich sein, (willkürfrei) zwischen solchen Effekten zu differenzieren, die auf einer (nach § 312 Abs. 5 Satz 1 und 2 HGB möglichen, aber nicht zwingenden) Anpassung an die konzern einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden basieren, und solchen Effekten, die auf der bloßen Anwendung nicht GoB-konformer Rechnungslegungsgrundsätze beruhen. Zur Wahrung der Transparenz regen wir indes für Fälle eines nicht an die handelsrechtlichen GoB angepassten Abschlusses an, eine Konzernanhangangabe vorzusehen, wonach wesentliche Abweichungen zwischen den jeweiligen nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen und den handelsrechtlichen GoB darzustellen sind.</li> <li>- Der Regelung steht das Argument entgegen, dass aus einer Zulässigkeit eines nicht GoB-konformen Abschlusses des assoziierten Unternehmens ein insgesamt nicht mehr der Anforderung des § 297 Abs. 2 Satz 2 HGB („[...] unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung [...]“) genügender Konzernabschluss resultieren könnte. Gleichwohl sollte aber dem Wortlaut der Vorrang gegeben werden.</li> </ul>
2	DGRV	nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wir stimmen der vorgeschlagenen Regelung nicht zu.</li> <li>- Die Anwendung eines grundlegend anderen Rechnungslegungssystems kann gemäß IDW RS HFA 38 (Tz. 7 f.) nicht als abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethode interpretiert werden. Somit ist eine Anpassung an die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung grundsätzlich erforderlich.</li> <li>- Unter praktischen Gesichtspunkten wäre zumindest eine GoB-Konformität des ausländischen Abschlusses zu fordern, der bei weiter Auslegung bei einem Abschluss im Einklang mit der EU-Bilanzrichtlinie vorliegt. Sicher nicht GoB- und richtlinienkonform wäre der Verzicht auf Anpassungen, wenn das assoziierte Unternehmen einen Abschluss nach IFRS oder US-GAAP erstellt.</li> </ul>
3	VÖB DSGV	n/a	- n/a

**Frage 4: Anschaffungskostenrestriktion (Tz. 34)**

Gemäß E-DRS 34 besteht keine Anschaffungskostenrestriktion bei der Aufdeckung der anteiligen stillen Reserven und Lasten im Rahmen der Nebenrechnung (Tz. 34). Die Aufdeckung ist somit nicht auf den sog. Unterschiedsbetrag 1 begrenzt, selbst wenn dadurch ein passiver Unterschiedsbetrag entsteht.

Stimmen Sie dieser Sichtweise zu?

Nr.	Name	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	IDW	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wir halten die Sichtweise für vertretbar, wonach auch bei der erstmaligen Anwendung der Equity-Methode auf Anteile an assoziierten Unternehmen im Rahmen der Nebenrechnung keine Begrenzung auf die Anschaffungskosten für die Anteile (sog. pagatorischer Deckel) besteht, weil diese Form der Abbildung u.E. zu einer aussagekräftigeren Konzernrechnungslegung führt.</li> </ul>
2	DGRV	nein	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wir stimmen dieser Sichtweise nicht zu.</li> <li>- Soweit eine sofortige Ertragsrealisierung ausgeschlossen wird, indem die Ertragswirkung auf die Folgeperioden verschoben wird, bleiben das Anschaffungskosten- und Realisationsprinzip sowie die Erfolgsneutralität des Anschaffungsvorgangs zwar zunächst gewahrt. Das Vorgehen verletzt die GoB aber in den Folgeperioden, da mittels einer Ertragsbuchung Nettovermögen generiert wird, für das niemals eine Ausgabe geleistet wurde.</li> <li>- Die Verletzung der Anschaffungskostenrestriktion steht auch im Widerspruch zum Wortlaut des § 312 Abs. 2 Satz 1 HGB, in dem es heißt: „Der Unterschiedsbetrag ist den Wertansätzen [...] zuzuordnen“, nicht umgekehrt.</li> <li>- Nach GoB ist die Aufdeckung der stillen Reserven somit auf den sog. Unterschiedsbetrag 1 begrenzt, es darf dadurch kein passiver Unterschiedsbetrag entstehen. Ein negativer Unterschiedsbetrag kann nur entstehen, wenn der Buchwert des Nettovermögens auch nach Aufdeckung der stillen Lasten, den Beteiligungsbuchwert übersteigt.</li> <li>- Auch aus der Regierungsbegründung zum BilMoG ergibt sich, dass die Anschaffungskostenrestriktion nach dem Willen des Gesetzgebers beibehalten werden soll und stille Reserven nur insofern aufgedeckt werden dürfen, als diese noch durch die Anschaffungskosten gedeckt sind. So heißt es in der Gesetzesbegründung: „Denkbar wäre es auch gewesen, anstelle der Buchwertmethode die Kapitalanteilmethode ohne Anschaffungskostenrestriktion beizubehalten. Auf diese Weise wäre eine noch stärkere Annäherung an die internationale Rechnungslegung möglich gewesen, als dies mit der Beibehaltung der Buchwertmethode der Fall ist“ (BTDrucks. 16/10067, S. 85).</li> </ul>
3	VÖB DSGV	ja, mit Einschränkung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wir stimmen dieser Sichtweise mit Einschränkung zu.</li> <li>- Nach § 312 Abs. 1 S. 1 HGB ist die Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen mit dem Buchwert anzusetzen.</li> </ul>

---

			<p>zen. Dabei bilden die Anschaffungskosten der Beteiligung die Wertobergrenze des Equity-Buchwerts, wonach im Zugangszeitpunkt ein passivischer Unterschiedsbetrag nicht zur Aufstockung des Equity-Wertansatzes führt.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Ein gemäß Tz. 34 entstehender passivischer Unterschiedsbetrag könnte im Rahmen der Folgebewertung das Anschaffungskostenprinzip durchbrechen, sofern die daraus resultierende Erhöhung des Equity-Wertansatzes nicht gleichzeitig durch die Fortschreibung der erhöhten stillen Reserven kompensiert wird.</li><li>- Insofern kann der Vorgehensweise nur dann zugestimmt werden, sofern das Anschaffungskostenprinzip gewahrt bleibt. Anderenfalls ist die Aufdeckung der stillen Reserven auf den Unterschiedsbetrag 1 zu begrenzen.</li></ul>
--	--	--	---

**Frage 5: (keine) Unterscheidung zwischen „echten“ und „unechten“ assoziierten Unternehmen**

E-DRS 34 unterscheidet nicht zwischen „echten“ und „unechten“ assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss. Demzufolge werden keine unterschiedlichen Rechtsfolgen bzw. Empfehlungen, bspw. zur Einheitlichkeit der Rechnungslegungsmethoden und der Informationserlangung bei der Zwischenergebniseliminierung, vorgesehen.

Stimmen Sie dieser Vorgehensweise zu oder halten Sie eine Differenzierung für notwendig?

Nr.	Name	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	IDW	Differenzierung geboten	- Eine <i>generelle</i> Gleichbehandlung „echter“ und „unechter“ assoziierter Unternehmen ist u.E. nicht sachgerecht. Eine Differenzierung ist vor allem bei der Anwendung der Regelungen des § 312 Abs. 5 HGB geboten: Während sich das Wahlrecht zur Anpassung des der Equity-Bewertung zugrunde zu legenden Abschlusses an die konzern-einheitliche Bilanzierung im Falle „echter“ assoziierter Unternehmen aus dem lediglich maßgeblichen Einfluss des (Mutter-)Unternehmens rechtfertigt, kann u.E. – je nachdem, aus welchem Grund ein Tochterunternehmen nicht voll- oder ein Gemeinschaftsunternehmen nicht anteilmäßig konsolidiert wird („unechtes“ assoziiertes Unternehmen) – aufgrund der bestehenden Einflussnahmemöglichkeiten eine Pflicht zur Anpassung an die konzern-einheitliche Bilanzierung bestehen. Wir regen daher an, dies auch differenziert im Standard aufzugreifen.
2	DGRV	ja	- Wir stimmen dieser Vorgehensweise zu.  - Wenn die Kriterien des § 311 Abs. 1 HGB (Beteiligungsverhältnis und maßgeblicher Einfluss) erfüllt sind, liegt ein assoziiertes Unternehmen vor, welches nach § 312 HGB zu bilanzieren ist, andernfalls nicht. Begriffsspielereien („echte“ oder „unechte“ assoziierte Unternehmen) helfen hier nicht weiter.
3	VÖB DSGV	ja	- Wir stimmen dieser Vorgehensweise zu und halten eine Differenzierung nicht für notwendig.

**Frage 6: Konzernanhangangaben (Tz. 78 ff.)**

E-DRS 34 verlangt lediglich solche Angaben im Konzernanhang, die von handelsrechtlichen Vorschriften explizit verlangt werden bzw. die für das Verständnis der grundsätzlichen Anwendung der Equity-Methode im jeweiligen Konzernabschluss erforderlich sind.

*Begrüßen Sie diese Vorgehensweise? Welche Angaben im Konzernanhang würden Sie ggf. zusätzlich aufnehmen?*

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Antwort</b>	<b>Anmerkung/Begründung/Erläuterung</b>
1	IDW	ja	<ul style="list-style-type: none"><li>- Von unserer Anregung in der Antwort auf Frage 3 abgesehen, halten wir keine weiteren Vorgaben oder Empfehlungen zu Konzernanhangangaben für erforderlich.</li><li>- Es sollte bereits in Tz. 86 (und nicht erst in Tz. 88) zum Ausdruck gebracht werden, dass zwar die Angabe der Unterschiedsbeträge für sämtliche assoziierte Unternehmen zusammen gemacht werden darf, eine Saldierung im Unterschiedsbetrag enthaltener Geschäfts- oder Firmenwerte und verbleibender passiver Unterschiedsbeträge jedoch nicht zulässig ist.</li></ul>
2	DGRV	ja	<ul style="list-style-type: none"><li>- Wir stimmen der Vorgehensweise zu.</li><li>- Die Angabepflichten ergeben sich aus dem HGB, wobei sie explizit oder implizit (z.B. aufgrund der Zielnorm des § 297 Abs. 2 Satz 2 HGB) erforderlich sein können. Der Standard hat sich auf die gesetzlichen Angabepflichten zu beschränken und keine zusätzlichen Angabepflichten ohne Rechtsgrundlage zu schaffen.</li></ul>
3	VÖB DSGV	ja	<ul style="list-style-type: none"><li>- Wir begrüßen die Vorgehensweise ausdrücklich. Zusätzliche Angaben halten wir nicht für erforderlich.</li></ul>



### Frage 7: Weitere Anmerkungen zum Entwurf

Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anmerkungen und Anregungen zu einzelnen Tz. des Entwurfs?

Nr.	Name	Antwort	Anmerkung/Begründung/Erläuterung
1	IDW	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zu Tz. 18: Der Entwurf nennt in Tz. 18 Anhaltspunkte für das Vorliegen eines maßgeblichen Einflusses. Es sollten darüber hinaus Hinweise gegeben werden, wie die Vermutung des § 311 Abs. 1 Satz 2 HGB auf andere Weise widerlegt werden kann, etwa im Falle von Stimmbindungsverträgen o.ä.</li> <li>- Zu Tz. 21: Da es fraglich erscheint, welchen praktischen Nutzen die in Tz. 21 vorgesehene Wertung hat, dass ein assoziiertes Unternehmen für die Würdigung der Finanzlage (und nicht auch auf die Vermögens- und Ertragslage [§ 312 Abs. 2 HGB]) des Konzerns regelmäßig von untergeordneter Bedeutung ist, empfehlen wir, die Textziffer gänzlich zu streichen.</li> <li>- Zu Tz. 32: Es bleibt im ersten Satz unklar, ob hier auf das anteilige bilanzielle oder auf das anteilige neubewertete Eigenkapital des assoziierten Unternehmens abgestellt wird. Aus dem Folgesatz ergibt sich, dass wohl das bilanzielle Eigenkapital gemeint sein dürfte, der Verweis auf DRS 23.34 ff. analog deutet aber auf das neubewertete Eigenkapital hin. Unseres Erachtens ist der Klammerzusatz mit dem Verweis auf DRS 23 zu streichen.</li> <li>- Zu Tz. 54: Es bleibt unklar, ob Voraussetzung für die Einbeziehung der weiteren eigenkapitalähnlichen Posten in die Fortschreibung des Equity-Werts ist, dass das korrespondierende Kapital im Abschluss des assoziierten Unternehmens auch wie bilanzielles Eigenkapital ausgewiesen wird. Dies sollte u.E. nicht erforderlich sein. Die Aufnahme einer entsprechenden Aussage in die Begründung ist wünschenswert.</li> <li>- Zu Tz. 59 und 60: Es wird jeweils auf den „Zeitpunkt der Kapitalmaßnahme“ abgestellt. Es sollte geregelt werden, ob damit der Zeitpunkt des Beschlusses über die Durchführung der Kapitalmaßnahme oder – im Falle von Kapitalgesellschaften bei Veränderungen des gezeichneten Kapitals – der Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalmaßnahme in das Handelsregister gemeint ist. Diese Differenzierung ist in den Fällen von Bedeutung, in denen zwischen diesen beiden Zeitpunkten ein (Konzern-)Abschlussstichtag liegt.</li> <li>- Zu Tz. 68: Es sollte im Standard selbst (und nicht nur in der Begründung; siehe Tz. B18) zum Ausdruck gebracht werden, dass Zwischenergebnisse aus Lieferungen oder Leistungen zwischen zwei assoziierten Unternehmen desselben</li> </ul>

			<p>Konzerns (sog. crossstream-Lieferungen) nicht eliminiert werden dürfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zu Tz. 70: Für den Fall von upstream-Lieferungen lässt Tz. 70 eine Eliminierung von in dem erworbenen Vermögensgegenstand enthaltenen Zwischenergebnissen sowohl gegen den Bestandswert dieses Vermögensgegenstands als auch gegen den Equity-Wertansatz zu. Eine Verrechnung mit dem Bestandswert wird lediglich empfohlen. Unseres Erachtens ist allein eine Verrechnung mit dem Bestandswert des Vermögensgegenstands sachgerecht und sollte dementsprechend vorgegeben werden.</li> <li>- Zu Tz. 77 (und 85 Buchst. h): Wir empfehlen eine Streichung der Textziffer, da sie u.E. nicht erforderlich ist, sondern eher Verwirrung stiftet und der Vergleichbarkeit der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnungen verschiedener Mutterunternehmen abträglich ist.</li> </ul>
2	DGRV	nein	
3	VÖB DSGV	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zu Tz. 14: Der Entwurf sieht eine erneute Prüfung der untergeordneten Bedeutung für nach § 296 Abs. 2 HGB unwesentliche Tochterunternehmen für die Anwendung der Equity-Methode vor. Dies halten wir aus folgendem Grund für nicht sachgerecht. Während beispielsweise § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB den beherrschenden Einfluss aufgrund der Beeinträchtigungen negiert, liegt im Falle des § 296 Abs. 2 HGB weiterhin beherrschender Einfluss und somit ein Tochterunternehmen vor, jedoch nur von untergeordneter Bedeutung. Auf eine erneute Wesentlichkeitsbetrachtung für die Anwendung der Equity-Methode kann daher verzichtet werden.</li> <li>- Zu Tz. 22f.: Grundlage der Equity-Methode bildet der letzte verfügbare Jahresabschluss. Für den Fall der unterjährigen Fortschreibung des Equity-Wertansatzes sollten auch unterjährige Abschlussdaten des assoziierten Unternehmens Anwendung finden dürfen. Wir bitten um entsprechende Klarstellung.</li> </ul>



## C. Zusammenfassung der Beiträge aus Fachzeitschriften

Hinweis: Im Folgenden werden die Fachbeiträge zum E-DRS 34 in Bezug auf die Erörterung bzw. kritische Würdigung von spezifischen Regelungen des E-DRS 34 zusammengefasst.

### I. **Müller, Stefan / Reinke, Jens: E-DRS 34 „Assoziierte Unternehmen“ und E-DRS 35 „Anteilmäßige Konsolidierung“ - begrüßenswerte Auslegungshilfen; in: Betriebs-Berater 15.2018; S. 811 - 815**

- grds. Einschätzung:
  - E-DRS 34 entspricht herrschender Meinung
  - deutlich umfangreichere Ausführungen (ggü. DRS 8) sind sowohl aus theoretischer als auch aus praktischer Sicht zu begrüßen
  - bisher bestehende uneinheitliche Auslegungen in der Literatur werden an vielen Punkten klargestellt bzw. verdeutlicht
- Kritik:
  - zu E-DRS 34.10: klarere Abgrenzung dieser Unternehmen vom Konsolidierungskreis wünschenswert, damit diese komplizierten Betrachtungen in der Praxis überflüssig werden

### II. **Kirsch, Hanno: E-DRS 34: Assoziierte Unternehmen – Wesentliche zu erwartende inhaltliche Änderungen gegenüber DRS 8 und deren Bewertung; in: StuB 6/2018; S. 217 - 224**

- grds. Einschätzung:
  - positives Fazit:
    - E-DRS 34 orientiert sich deutlich stärker an den gesetzlichen Normen als der DRS 8 und gestaltet die Auslegung- und Anwendung der Rechnungslegungsnormen praktikabel aus (insb. bzgl. des Verzichts auf die Anpassung an konzerneinheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie bzgl. der Vereinheitlichung des Abschlussstichtags)
    - E-DRS 34 erleichtert die Erfüllung der Rechnungslegungsvorgaben durch mehr Wahlrechte (ggü. DRS 8)
- Kritik:
  - lediglich Aufgabe der Anschaffungskostenrestriktion überschreitet den gesetzlichen Rahmen
  - (Feststellung, dass Angabe zu negativen Equity-Buchwerten über gesetzl. Anforderungen hinausgeht)
  - (Hinweis, dass einige Präzisierungen der Anwendung der Equity-Methode in besonderen Fällen sind nicht durch gesetzliche Normen gedeckt (insb. Anwendung der Equity-Methode auf „unechte“ aU und bei negativem Equity-Buchwert))



### III. Haaker, Andreas / Freiberg, Jens: Anschaffungskostenrestriktion bei der equity-Bewertung?; in: PiR 4/2018; S. 122 – 123

- Pro Anschaffungskostenrestriktion (Haaker, Andreas, i.W. Erläuterung der Sichtweise gem. DGRV-Stellungnahme):
  - Nebenrechnung (mit anteiliger Aufdeckung der stillen Reserven und Lasten sowie dem Ansatz eines GoF oder pUB) ist maßgeblich für die Bestimmung des fortgeführten Equity-Werts
  - Buchwert der Beteiligung (= Anschaffungskosten) bildet gem. § 312 Abs. 1 Satz 1 HGB eindeutig die Wertobergrenze bei der bilanziellen Erstbewertung
  - E-DRS 34 sieht GoB-widrige Verletzung des Anschaffungskostenprinzips vor
    - Ertragswirkung wird zwar auf die Folgeperioden verschoben, in denen werden dann jedoch die GoB verletzt (pagatorisch nicht abgesichert, es wird Reinvermögen generiert, für das niemals eine Ausgabe geleistet wurde)
    - Vorgehen steht im Widerspruch zum Wortlaut des § 312 Abs. 2 Satz 1 HGB, da der „Unterschiedsbetrag [...] den Wertansätzen [...] zuzuordnen“ ist und nicht umgekehrt
    - handelsrechtliche GoB stellen eine gesetzliche Grundlage für die Anschaffungskostenrestriktion dar
  - außerdem Äußerung zu gesetzlichem Wahlrecht zur Anpassung abweichender Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden:
    - gem. IDW RS HFA 38 Tz. 7 f. kann Anwendung eines anderen Rechnungslegungssystems nicht als abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethode interpretiert werden
    - insofern zumindest Anpassung des Fremdbeschlusses an handelsrechtliche GoB erforderlich
    - GoB-Konformität des ausländischen Abschlusses kann bei weiter Auslegung allenfalls bei Abschluss im Einklang mit EU-Bilanzrichtlinie vorliegen
    - Verzicht auf Anpassung eines IFRS- oder US-GAAP-Abschlusses nicht GoB- und richtlinienkonform
- Contra Anschaffungskostenrestriktion (Freiberg, Jens):
  - Folgebewertung des Equity-Anteils ist Reflex der Zugangsbewertung, Erkenntnisse aus der *one line consolidation* im Zugangszeitpunkt sind in die Folgebilanzierung fortzutragen
  - verpflichtender Ansatz zum Buchwert beschreibt keinen gesonderten Bewertungsmaßstab für die Equity-Beteiligung
  - Anschaffung einer Equity-Beteiligung zieht keine Ergebniswirkung nach sich, das „Anschaffungskostenprinzip“ wird daher auch nicht verletzt
  - Aufnahme eines negativen Unterschiedsbetrags in das Nebenbuch geboten
    - Fortführung erfolgt als Saldo aus dem anteiligen Ergebnis und der Fortschreibung aller Einträge im Nebenbuch
    - Sofern negativer Unterschiedsbetrag aus Aufdeckung stiller Reserven im (Anlage-)Vermögen resultiert, ergibt sich im Nebenbuch auch höhere (außer-)planmäßige Wertberichtigung, im Saldo daher nicht notwendigerweise ein Ertrag
  - weder explizite noch implizite Grundlage zur Begrenzung der Aufdeckung stiller Reserven
    - fehlende pagatorische Fundierung nicht maßgeblich
    - Überleitung des im KA ausgewiesenen Beteiligungsansatzes mit dem anteiligen Nettovermögen des Unternehmens kann in den Folgeperioden nur gelingen, wenn auch die im Nebenbuch erfassten Beträge fortgeführt werden
  - Verzicht auf Anpassung abweichender Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hat keine Auswirkung auf Feststellung eines negativen Unterschiedsbetrags im Zugangszeitpunkt, da in diesem Zeitwerte maßgeblich sind, welche von der subjektiven Wahlrechtsausübung unabhängig sind



---

**IV. Haaker, Andreas: Verletzung der Anschaffungskostenrestriktion bei der equity-Bewertung nach E-DRS 34; in: StuB 5/2018; S. 1**

- weitestgehend identisch zur „Pro Anschaffungskostenrestriktion“-Argumentation in Beitrag III

**V. v. Behr, Georg: Standardentwurf E-DRS 34 zur Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen; in: DER BETRIEB 19/2018; S. 1102**

- E-DRS 34 ist konsistent zu DRS 23
- zur entfallenen Begrenzung auf Unterschiedsbetrag 1: „Hiermit einher geht in praxi das Erfordernis eines deutlich erhöhten Maßes an Objektivität bei der Kaufpreisallokation.“
- „Des Weiteren ist hervorzuheben, dass E-DRS 34 an der quotalen Zwischengewinneliminierung festhält und damit verbleibende Unsicherheiten, die infolge der Neuregelung des BilRUG entstanden sind, ausräumt.“